

Anlage 4 N

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 545

Berechnung des Materialwertes nach dem Eingußgewicht (§ 13 der Preisanordnung)

I. Muster zur Bestimmung des Materialwertes nach dem Eingußgewicht

a) Gewicht des Gußstückes	kg 100	
b) Gewicht des Kreislaufmaterials	kg 31,6	
c) Gewicht des Gießereiausschusses %/o v. a ¹⁾	kg 9,8	
	Eingußgewicht kg 141,4 X 19,73 DM ²⁾ *	= 27,89 DM
Abzüglich Kreislaufmaterial und Ausschuß (zu b + c) kg 41,4 X Schrottpreis = 5,— DM		= 2,07 DM
	kg 100	
Wert des Materials in gutem Guß		<u>« 25,82 DM</u>

1) Der Ausschußprozentsatz ergibt sich aus der Materialabrechnung (Anlage 1)
 2) Wert des flüssigen Eisens Zeile 10 der Materialabrechnung (Anlage 1)

Δ Zeile 14, Spalte 2 der Anlage 1
 /o = ----- Zeile 13, Spalte 2----- 100

II. Muster für den Nachweis des Materialwertes nach Gewichtsgruppen

Gewichtsgruppe	Guter Guß	Kreislaufmaterial einschließlich Ausschuß		Wert des Materials in gutem Guß je 100 kg x 1,2	Bemerkung
		Gesamt kg	Je 100 kg 2 x 4 guter Guß		
1	2	3	4'	5 6	7
1					
2					
3					
4					
5					
6	Summe				
7	Summe der Materialabrechnung Anlage 1				
8	Abweichung				

Preisanordnung Nr. 546.
 — Anordnung über die Berechnung der Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln durch Industriebetriebe —
 Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe berechnen für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln die in der als Anlage zu dieser Preisanordnung beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für private Industriebetriebe sind die Preise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die Verbrauchsabgaben werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für aufgehauene stumpfe Feilen, gehärtet, mit angelassener Angel, sauber geputzt, einschließlich brancheüblicher

Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung, ab Werk, verladen, bei freier Anlieferung durch den Auftraggeber,

§ 2

Werden Rohlinge für neue Feilen oder Raspeln durch Feilhauerbetriebe in Lohnarbeit aufgehauen, sind die Preise hierfür zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren. Hierbei dürfen die Preise für das Aufhauen stumpfer Feilen und Raspeln gemäß § 1 Abs. 1 abzüglich 10% nicht überschritten werden. Der Auftraggeber darf den für ihn zulässigen Preis für Feilen oder Raspeln bei Abgabe der in Lohnarbeit aufgehauenen Feilen oder Raspeln an andere Abnehmer auf Grund einer solchen Vereinbarung nicht überschreiten.

§ 3

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisanordnung verliert die Preisanordnung Nr. 247 vom 2. August 1949 über das Aufhauen stumpfer Feilen (ZVOB1. II S. 113) ihre Gültigkeit,

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
 Wunderlich
 Minister